

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Politikwissenschaften

Blockseminar „Bundesteilhabegesetz und Umsetzung“
Blockseminar vom 27.1.20 – 31.1.2020

Freitag, den 31.1.2020

Anrechnung von
Einkommen und Vermögen

Anrechnung
von
Einkommen und Vermögen
SGB IX, Teil 2

§ 92 SGB IX

Beitrag

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach Maßgabe des Kapitels 9 ein Beitrag

- aufzubringen.

§ 135 Begriff des Einkommens

- (1) Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 ist die **Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes** (*steuerpflichtiges Einkommen nach Abzug der Werbungskosten*) , sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres.
- (2) Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres im Sinne des Absatz 1 zu ermitteln und zu Grunde zu legen.

§ 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

- (1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der Eltern die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.
- (2) Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend
 1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent (29.631 €) der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches (34.860 €) übersteigt oder
 2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches (26.145 €) übersteigt oder
 3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches (20.916 €) übersteigt.

§ 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

- (3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft um 15 Prozent (5.229 €) sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches (3.486 €).
- (4) Übersteigt das Einkommen im Sinne des 129 einer in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Person den Betrag, der sich nach Absatz 2 ergibt, findet Absatz 3 keine Anwendung. In diesem Fall erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind die Beträge nach Absatz 2 um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches (1.744,50 €).
- (4) Ist der Leistungsberechtigte minderjährig und lebt im Haushalt der Eltern, erhöht sich der Betrag nach Absatz 2 um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches für jeden Leistungsberechtigten. Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

§ 137 Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

- (1) Die antragstellende Person im Sinne des § 132 Absatz 1 hat aus dem Einkommen im Sinne des § 131 einen Beitrag zu den Aufwendungen nach Maßgabe des Absatzes 2 und des Absatzes 3 aufzubringen.
- (2) Wenn das Einkommen die Beträge nach § 132 Absatz 2 übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von zwei Prozent des den Betrag nach § 132 Absätze 2 bis 4 übersteigenden Betrages als monatlicher Beitrag aufzubringen. Der nach Satz 1 als monatlicher Beitrag aufzubringende Betrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.
- (3) Der Beitrag ist von der zu erbringenden Leistung abzuziehen.
- (3) Ist ein Beitrag von anderen Personen aufzubringen als dem Leistungsberechtigten und ist die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung ohne Entrichtung des Beitrags gefährdet, so kann im Einzelfall die erforderliche Leistung ohne Abzug nach Absatz 3 erbracht werden. Im Umfang des Beitrages sind die Aufwendungen zu ersetzen.

Beispiel 1

Beispiel 1:

Das steuerpflichtige Einkommen des Leistungsberechtigten aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist niedriger als 29.631 € jährlich (2.469,25 € monatlich), so ist nach § 137 Abs. 2 erster Halbsatz kein Beitrag aus dem Einkommen aufzubringen.

Ob und in welcher Höhe die Ehefrau oder der Lebenspartner einkommen erzielt, ist bedeutungslos.

Beispiel 2

Ein Ehepaar, von dem ein Partner behindert ist, hat zwei im Haushalt lebende Kinder. Der behinderte Ehemann erzielt ein Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Höhe von 60.000 €, die nicht behinderte Ehefrau 10.000 €.

Maßgebend für die Einkommensanrechnung ist allein das Einkommen des behinderten Ehemannes.

Allerdings ist das Einkommen der Ehefrau bedeutsam für die Höhe der anrechnungsfreien Beträge. Da das Einkommen der Ehefrau niedriger ist als 85 v.H. der Bezugsgröße wird dem anrechnungsfreien Betrag des behinderten Ehemannes (29.631 €) für die Ehefrau ein Zuschlag von 15 v.H. (5.229 €) und für die beiden Kinder ein Zuschlag von je 10 v.h. der jährlichen Bezugsgröße (2 x 3.496 € = 6.972 €) hinzugerechnet, sodass insgesamt 41.832 € (29.631+5.229+6972) seines Einkommens nicht zur Berechnung von Eigenbeiträgen herangezogen wird.

Von der Differenz zwischen dem ermittelten „Freibetrag“ (41.832 €) und dem Einkommen des behinderten Ehemannes (60.000 €) = 18.168 € sind nach § 137 Abs. 2 monatlich 2 v.H. = 363,36 €, die auf volle 10 EUR abzurunden sind, mithin 360 EUR als Eigenbeitrag zu zahlen.

§ 134 Besondere Höhe der Aufwendungen

- (1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei
1. heilpädagogischen Leistungen nach § 112 Absatz 1 Nummer 3,
 2. Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation nach § 108,
 3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 110 Absatz 1 Nummer 1 und 2,
 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 111 Absatz 1 Nummer 1,
 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 112 Absatz 1 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 110 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dienen,
 6. Leistungen nach § 112 Absatz 1, die noch nicht eingeschulden leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen.
 7. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a Bundesversorgungsgesetz,

Anmerkung: Entspricht weitgehend dem bisherigen § 92 SGB XII (ohne ersparte Lebenshaltungskosten)

Mehrbedarfe § 42a SGB XII

- (3) Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt. In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf nach Satz 1 über die Beendigung der dort genannten Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu 3 Monaten anzuerkennen. In den Fällen des Satzes 1 oder Satzes 2 ist § 30 Abs. 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

- (3) Die Summe des nach Abs. 3 und § 30 Abs. 1 bis 5 anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht überschreiten.

Mehrbedarfe § 42a SGB XII

- (3) Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56)des Neunten Buches, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote wird ein Mehrbedarf anerkannt. Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel des sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergebenden Betrags abzüglich der Eigenbeteiligung. Für die Höhe der Eigenbeteiligung ist der sich nach § [einzusetzen: Vorschrift des neu zu verkündenden RBEG] des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes ergebende Betrag zugrunde zu legen.
- (4) Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs sind 5 Arbeitstage pro Woche und 220 Arbeitstage pro Kalenderjahr zugrunde zu legen.

§ 139 Begriff des Vermögens

Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte **verwertbare Vermögen**. Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem **Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.(52.290 €)**

§ 140 Einsatz des Vermögens

- (1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil **haben vor der Inanspruchnahme** von Leistungen nach diesem Teil **die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen**.
- (2) Soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die beantragte Leistung als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.
- (3) Die in § 138 Absatz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

Anmerkung:

Zuordnung des Vermögens ? § 1363 Abs. 2 BGB?

Sonderregelungen zum Vermögenseinsatz

§ 60a

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 66a

Für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, gilt ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.“

Einkommenseinsatz

beschränkt auf die häusliche Ersparnis (§ 92 SGB XII)

- (1) Erhält eine Person, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt, Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Fünften, Siebten bis Neunten Kapitel oder Leistungen für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, kann die Aufbringung der Mittel für die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel von ihr und den übrigen in § 19 Absatz 3 genannten Personen verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden.
- (2) Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel aus dem gemeinsamen Einkommen der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners verlangt werden, wenn die leistungsberechtigte Person auf voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, ist auch der bisherigen Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen, nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder Rechnung zu tragen.
- (3) Hat ein anderer als ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen für denselben Zweck zu erbringen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berührt. Soweit er solche Leistungen erbringt, kann abweichend von Absatz 2 von den in § 19 Absatz 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden.“